

**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 384/2006

Sitzung vom 21. März 2007

**399. Postulat (Einführung einer massvollen Kleiderregelung  
[Dress-Code] in der Volksschule)**

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Thomas Ziegler, Elgg, und Peter Reinhard, Kloten, haben am 4. Dezember 2006 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird gebeten, die Verordnung zum Volksschulgesetz durch eine massvolle Kleiderregelung zu ergänzen.

*Begründung:*

Die Schweiz kennt keine Tradition der Schuluniformen, wie sie in angelsächsischen Staaten üblich ist. Eine Einführung von Schuluniformen hätte bei uns deshalb wenig Chancen. Bei aller Freude an der modischen Vielfalt muss man leider feststellen, dass die heutigen Freiheiten bei der Schulkleidung auch ihre Schattenseiten haben.

Wir sind der Auffassung, dass der Bekleidungsstil vieler Jugendlicher auf der Oberstufe die Grenzen des Zumutbaren überschritten hat. Die Bandbreite bei der Bekleidung reicht an manchen Schulen von anstössig bis halb verwahrlost.

Welche Kleidung die Jugendlichen in der Freizeit tragen, ist nicht Sache der Schule. Für den Schulbetrieb ist es aber nicht unerheblich, dass die Jugendlichen Kleider tragen, die einem einfachen Dress-Code entsprechen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, Thomas Ziegler, Elgg, und Peter Reinhard, Kloten, wird wie folgt Stellung genommen:

Es entspricht einem Bedürfnis der Kinder und Jugendlichen, ihrer Persönlichkeit mit dem Tragen von individueller Kleidung Ausdruck zu geben. Dies führt im Schulalltag kaum je zu grösseren Problemen und Schwierigkeiten. Nur in Einzelfällen sehen sich Lehrpersonen gezwungen, in Bezug auf die Bekleidung auf den sittlichen Anstand hinzuweisen. Wie bereits in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 103/2006 ausgeführt wurde, ist es in einem solchen Moment angezeigt, die Thematik der schicklichen Bekleidung im Unterricht aufzugreifen und die Frage-

stellung zu diskutieren. In diesem Zusammenhang ist es insbesondere auch erwünscht, dass sich eine Klasse oder ein Schulhaus auf gemeinsame Grundsätze einigt und diese z. B. in Klassenregeln oder in einer Hausordnung festlegt.

Die Verantwortung dafür, dass die Schülerinnen und Schüler angemessen bzw. zweckmässig bekleidet den Unterricht besuchen, obliegt den Eltern. So hält §66 der Volksschulverordnung vom 28. Juni 2006 (LS 412.101) fest:

- «Die Eltern sowie Dritte, denen die Schülerinnen und Schüler anvertraut sind, sind dafür verantwortlich, dass diese
- a. den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig und ausgeruht besuchen,
  - b. für den Unterricht und für die üblichen besonderen Anlässe wie Schulreisen oder Exkursionen zweckmässig bekleidet und ausgerüstet sind, (...).»

In diesem Zusammenhang ist ferner festzuhalten, dass die Grenze zwischen schicklicher und unschicklicher Kleidung nie umfassend durch Rechtserlasse, d. h. generell-abstrakte Normen, festgelegt werden kann.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 384/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
**Husi**